

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe der

EnBW Kraftwerke AG

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 01/2006

A. Tenor

Das Umweltministerium Baden-Württemberg erteilt der EnBW Kraftwerke AG – Kernkraftwerk Philippsburg die Freigabe

1. für Mineralfaserabfälle (Isoliermaterialien) zur Deponierung beim Abfallentsorgungszentrum Sinsheim und
2. für Kontrollbereichswäsche zur Verbrennung im Müllheizkraftwerk Mannheim unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt B und der diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen gemäß Abschnitt D.

Für die freizugebenden Stoffe bzw. Gegenstände sind die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 9 der Strahlenschutzverordnung und sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, an der eine Kontaminationsmessung möglich ist, die Werte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung einzuhalten. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil C der Strahlenschutzverordnung.

Abweichend von Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d) der Strahlenschutzverordnung darf die Mittelungsfläche bei Kontrollbereichswäsche bis zu 10.000 cm², bei Kontrollbereichswäsche, die in der Vergangenheit mit einer Freimessanlage der Fa. NIS ausgemessen wurde, 100.000 cm² betragen.

B. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zustimmung des Umweltministeriums Baden-Württemberg zur Änderungsanzeige 17/06 (KKP 1) und 29/06 (KKP 2) bekannt gegeben wird.
2. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg im Rahmen seiner Überprüfungen gemäß der Beauftragung vom 19.4.2006 Abweichungen (z.B. gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Antragsunterlagen) feststellen, darf bis zur Entscheidung des Umweltministeriums keine Verwertung oder Weitergabe der Stoffe bzw. Gegenstände an einen Dritten erfolgen.
3. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrISchV an das Umweltministerium haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

C. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1020,- festgesetzt.

Der Antragsteller hat die Verfahrensauslagen, insbesondere die Auslagen für die gezogenen Sachverständigen, zu erstatten.

D. Gründe

1. Die EnBW Kraftwerke AG hat mit Schreiben vom 12.4.2006 beantragt, Mineralfaserabfälle zur Deponierung und Kontrollbereichswäsche zur Verbrennung freigeben zu dürfen.

Als Entscheidungsgrundlagen liegen diesem Bescheid folgende Unterlagen zu Grunde:

- BAW 130 – Mess- und Verfahrensvorschrift zur uneingeschränkten Freigabe und zur zweckgerichteten Freigabe nach § 29 StrlSchV (Stand: 02/2006);
 - Formblatt zur zweckgerichteten Freigabe U 107.0 (Rev.: 08/06);
 - Vorgehensweise zur Überprüfung der Zulässigkeit einer Mittelungsfläche von 100.000 cm² für mit der Freimessanlage der Fa. NIS ausgemessene Kontrollbereichswäsche;
 - Schreiben der Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises mbH (AVR) vom 22.9.2005;
 - Schreiben des AbfallwirtschaftBetriebs des Landkreises Karlsruhe vom 20.10.2005 (Az.: AW.117);
 - Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 25.1.2006 (Az.: 54.1a4-8823.12/8.1/MVV);
 - Telefax der MVV RHE AG vom 21.2.2006;
 - Schreiben des Regierungspräsidium Karlsruhe vom 24.2.2006 (Az.: 54.2b2-8983.01-20 Dep./Sinsheim);
 - Schreiben des Regierungspräsidium Karlsruhe vom 1.3.2006 (Az.: 54.2b-8983.01-20 / Hausmülldeponie Sinsheim);
 - Stellungnahme (MAN-ETS3-06-0238) des TÜV SÜD ET vom 22.5.2006;
 - Schreiben des Regierungspräsidium Karlsruhe vom 2.8.2006 (Az.: 54.1a4-8809 MVV);
 - Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 19.8.2006 (Az.: 54.2b2-898 / Deponie Sinsheim);
2. Der Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftre-

ten kann. Durch Festschreiben der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 und 9 StrlSchV entsprechend § 29 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a) StrlSchV, geht das Umweltministerium davon aus, dass dies erfüllt ist. Da im vorliegenden Fall die Verwendung, Verwertung, Beseitigung oder Weitergabe an Dritte bzw. der Abriss nur erfolgen darf, wenn diese Kriterien erfüllt werden, konnte die Freigabe erteilt werden.

3. Die Festsetzung der Auflagen in Abschnitt B beruht auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 LVwVfG. Danach können Genehmigungen und Zulassungen mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Auflagen zum Erreichen der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
4. Abweichend von der in Anlage IV, Teil A, Nr. 1 Buchstabe d) StrlSchV festgelegten Mittelungsfläche für die Oberflächenkontamination von 1000 cm² wurde gestattet, dass die Mittelungsfläche für Kontrollbereichswäsche bis zu maximal 10.000 cm² bzw. für Kontrollbereichswäsche, die in der Vergangenheit mit einer Freimessanlage der Fa. NIS ausgemessen wurden, bis zu maximal 100.000 cm² betragen kann. Dies konnte im vorliegenden Fall gestattet werden, da hierbei das in Baden-Württemberg festgelegte Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen unter Beachtung der entsprechenden Randbedingungen zur Anwendung kommt. Die Einhaltung des de-minimis-Konzepts ist auch unter Zugrundelegen der größeren Mittelungsfläche weiterhin gewährleistet.
5. Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG darf ein Verwaltungsakt mit einer Bestimmung erlassen werden, nach der der Eintritt einer Vergünstigung oder einer Belastung von dem ungewissen Eintritt eines zukünftigen Ereignisses abhängt. Da zu dem mit Schreiben vom 12.4.2006 beantragten Änderung der Freigabe Unterlagen im Rahmen der Änderungsanzeige Nr. 17/06 (KKP 1) und Nr. 29/06 (KKP 2) eingereicht wurden, die in diesem Verfahren zu berücksichtigen waren, wurde dieser Bescheid an die Zustimmung zu der o.g. Änderungsanzeige gekoppelt.

6. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit Ziffer 72.9 des Gebührenverzeichnisses.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

F. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen bleiben unberührt.
2. Als Sachverständiger nach § 20 AtG wurde die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg mit Schreiben des Umweltministeriums vom 19.4.2006 zugezogen.

gez. 



